

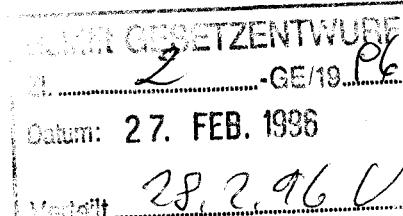

WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Wirtschaftskammer Österreich · Wiedner Hauptstraße 63 · A-1045 Wien

Abteilung für Finanzpolitik**Ergeht an:**

- 1.) alle WK
- 2.) alle BS
- 3.) BW
- 4.) Präs

Wiedner Hauptstraße 63/PF 197
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-0
Telefax 0222/50206-259



Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Fp 323/96/HH
Dr. Herbert Hlava

4244

22.02.96

17-2/163

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Finanzstrafgesetz geändert wird**

Die Wirtschaftskammer Österreich übermittelt in der Anlage die an das Bundesministerium für Finanzen ergangene Stellungnahme zu den im Betreff näher bezeichneten Gesetzentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Fidelis Bauer
Abteilungsleiter

Anlage erwähnt



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

16 0110/9-IV/16/95 Fp 323/96/HH/Pe
19.12.1995 Dr. Herbert Hlava

4244

20.02.1996

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Finanzstrafgesetz geändert wird

Auf Grund des der Wirtschaftskammer Österreich mit Datum vom 19.12.1995 zugegangenen Gesetzentwurfes erlaubt sich die WKÖ folgende Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu erstatten:

1. Die automationsunterstützte Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten aus den Finanzstrafverfahren in einem Finanzstrafregister muß mit dem Grundrecht auf Datenschutz bzw. mit den in § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz enthaltenen Vorbehaltsgründen vereinbar sein, weil ansonsten der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit erhoben werden muß. Nun erlaubt aber § 1 Abs. 2 DSG Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz u.a. nur unter der Voraussetzung, daß sie aus den in Art. 8 Abs. 2 MRK genannten Gründen **notwendig sind**. Von den angeführten Gründen kommt hinsichtlich der Einrichtung des Finanzstrafregisters der Schutz der "nationalen Sicherheit" oder des "wirtschaftlichen Wohls des Landes" oder die "Verhinderung von strafbaren Handlungen" in Betracht. Allerdings muß entschieden bezweifelt werden, daß sämtliche in § 194 b Abs. 1 des Entwurfes angeführten Datenarten tatsächlich für die Verwirklichung der im Grundrechtsvorbehalt genannten Schutzziele **notwendig sind**.

Dem § 194 b Abs.2 des Entwurfes ist beispielsweise zu entnehmen, daß die Daten laufend dem Finanzstrafregister bekanntzugeben sind. Das bedeutet, daß bereits Daten eines Verdächtigen anlässlich der Verfahrenseinleitung bzw. bereits anlässlich der Anzeige an die Staatsanwaltschaft in das Finanzstrafregister eingetragen werden. Kommt es nun zu einer Einstellung des Verfahrens, weil sich die Verdachtsgründe als unberechtigt erweisen, muß erst zwei Jahre nach rechtskräftiger Einstellung des Verfahrens die Löschung erfolgen (§ 194 c Abs.2 des Entwurfes).

Damit geht der Umfang der im Finanzstrafregister erfaßten Daten vergleichsweise weit über das Kriminalstrafregister hinaus, in dem nur **rechtskräftige** Verurteilungen einzutragen sind (§ 2 StrafregG 1968). Nach Meinung der WKÖ sind keine Gründe ersichtlich, weshalb im Zusammenhang mit der Pflege des Finanzstrafrechts die Erfassung bereits der Daten einer Verfahrenseinleitung im Finanzstrafgesetz **notwendig** im Sinne der Bestimmungen des § 1 Abs.2 DSG sein sollte. Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht daher dringend um eine entsprechende Einschränkung der in § 194 b Abs.1 aufgezählten Datenarten.

2. Die Bestimmung über die Auskunftserteilung aus dem Finanzstrafregister (§ 194 d des Entwurfes) wäre einerseits mit dem Amtshilfetatbestand gem. § 7 Abs.2 DSG, andererseits mit der datenschutzrechtlichen Regelung der Auskunftspflicht im öffentlichen Bereich (§ 11 DSG) zu harmonisieren. Insbesondere die Auskunftsermächtigung ohne Überprüfung des konkreten Bedarfs der anfragenden Behörde nach Maßgabe der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben weicht von wesentlichen Prinzipien des österreichischen Datenschutzrechtes ab und müßte entsprechend korrigiert werden. Darüber hinaus wäre auch die Richtigstellung und Löschung (§ 194 c Abs.1 dE) am Vorbild des § 12 DSG zu orientieren.

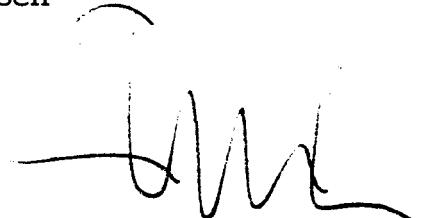
Seite 3

3. Aus administrativen Gründen erlauben wir uns weiters anzuregen, Finanzordnungswidrigkeiten überhaupt nicht und andere Finanzvergehen nur nach Überschreitung wertmäßig noch festzulegender Verkürzungsbeträge zu registrieren.
4. Weiters ersucht die Wirtschaftskammer Österreich um Korrektur von § 194 c Abs. 2 dahingehend, daß erfaßte Daten nach Eintritt der Tilgung sofort gelöscht werden. Außerdem sollte § 194 d Abs.1 insofern abgeändert werden, daß hinsichtlich getilgter Strafen keine Auskunftserteilung erfolgt.
5. Die Auskunftserteilung an ausländische Stellen kann unter Umständen zu einer mißbräuchlichen Verwendung dieser Daten führen. Hier sollte eine Auskunftserteilung nur zulässig sein, wenn auf Grund eines Rechtshilfeabkommens ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem ausländischen (Finanz) Strafverfahren und dem inländischen Finanzvergehen besteht, das zur Aufnahme in das Finanzstrafregister geführt hat.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner
Präsident



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär